

Merkblatt zu Krankheitsfällen aufgrund von Corona ab April 2022

Seit dem 1. April 2022 hat der Bundesrat aufgrund einer Erkrankung mit Coronaviren keine offizielle Isolation mehr angeordnet.

Da die Infektionen mit dem Coronavirus wieder vermehrt auftreten, hat der Vorstand der Genossenschaft Krankengeldversicherung die Sachlage betreffend Taggeldzahlungen erneut geprüft.

Gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Artikel 29 g ist die Genossenschaft Krankengeldversicherung nicht zur Zahlung von Taggeld von epidemischen Krankheiten verpflichtet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Corona als epidemische Krankheit eingestuft.

Der Vorstand der Genossenschaft Krankengeldversicherung JardinSuisse hat entschieden, obwohl keine gesetzliche Pflicht zur Bezahlung besteht, Arbeitsausfälle wegen einer Coronainfektion gemäss den versicherten Leistungen (Police massgebend) freiwillig und ohne jede Anerkennung einer Rechtspflicht und bis auf Widerruf zu vergüten.

Voraussetzung für diese freiwillige Leistung ist jedoch, dass eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit in Folge der Coronavirus (COVID-19) Infektion oder aufgrund eines grippalen Infekts der als Verdachtsfall behandelt wird. Es gelten die vertraglich vereinbarten Leistungen und Wartefristen.

Nicht gedeckt sind:

- Quarantäne-/Isolationsmassnahmen ohne Vorliegen einer Coronavirus (COVID-19) Infektion, unabhängig davon ob diese vom Arbeitgeber oder behördlich angeordnet wurden.
- Pflicht zur Kinderbetreuung
- Personen, die sich in der vom BAG definierten Risikokategorie befinden, weil sie belastende Vorerkrankungen haben, jedoch nicht von zu Hause aus arbeiten können

Fragen zu Corona und Antworten finden Sie auf der Rückseite:

Ist die KGV leistungspflichtig, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auf Verlangen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers ein ärztliches Attest gemäss Art. 10c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung 2 beibringt?

Ein ärztliches Attest gemäss Art. 10c Abs. 2 der COVID-Verordnung 2 (nachfolgend C-VO) vermag keine Leistungspflicht der KGV auszulösen. Art. 10 C-VO dient primär dazu sicherzustellen, dass besonders gefährdete Personen nicht am Arbeitsplatz erscheinen und im Homeoffice arbeiten.

Wann müssen die erkrankten Personen ein Arztzeugnis vorlegen?

Die KGV erbringt nur Taggelder, wenn eine Ärztin oder ein Arzt eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit attestiert. Bei kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit legt die KGV ihre AVB-Regelung bezüglich Ausstellungszeitpunkt des Arbeitszeugnisses jedoch nicht strikt aus. In aller Regel wird auf den Zeitpunkt des gemeldeten Beginns der Arbeitsunfähigkeit abgestellt, auch wenn das Arztzeugnis ein paar Tage später erfolgt. Die KGV prüft nur dann den Zeitpunkt der Erstuntersuchung, wenn die attestierte Arbeitsunfähigkeit fragwürdig erscheint oder angezweifelt wird. Dann kann der Beginn der Arbeitsunfähigkeit allenfalls auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden.

Wie ist die Leistungspflicht in der KGV geregelt, wenn die Mitarbeitenden wegen leichter Symptome /z.B. Husten, wie vom BAG empfohlen, zu Hause bleiben?

Die KGV erbringt nur dann Taggeldleistungen, wenn eine Ärztin oder ein Arzt eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit attestiert.

Wie ist die Leistungspflicht für Personen, die in Quarantäne geschickt wurden und deshalb nicht arbeiten können?

Wenn eine nicht infizierte, aber arbeitsfähige Person z.B. auf Anweisung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers als reine Präventionsmassnahme in Quarantäne geschickt wurde, bezahlt die KGV keine Taggelder. In einem solchen Fall liegt keine leistungsbegründende Krankheit vor.

Was hat Vorrang, die Krankentaggeldversicherung oder die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung?

Es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche, grundsätzlich parallel bestehende Ausgleichssysteme: Die Krankentaggeldversicherung entschädigt den krankheitsbedingten Erwerbsausfall. Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) entschädigt 80 % des (anrechenbaren) Erwerbsausfalls aufgrund der angeordneten und vom ALV anerkannten Kurzarbeit.